



12. Bundesfrauenkonferenz 2022

Geschäfts- und Wahlordnung



1. Konferenzleitung

Die Bundesfrauenkonferenz wird durch ein Präsidium geleitet, das aus drei Mitgliedern besteht und von der Bundesfrauenkonferenz gewählt wird.

2. Kommissionen

Der Bundesfrauenausschuss hat für die Konferenz eine Mandatsprüfungskommission/ Wahlkommission aus drei Mitgliedern benannt.

Der Bundesfrauenausschuss hat für die Beratung von Anträgen eine Antragsberatungskommission benannt, die aus der Referatsleiterin Frauen- und Gleichstellungspolitik und fünf Vertreterinnen aus den Landesbezirken besteht.

Die Mitglieder beider Kommissionen werden zu Beginn der Bundesfrauenkonferenz bekannt gegeben und von der Konferenz bestätigt.

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigte Delegierte sind die gewählten Delegierten aus den Regionen und die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses.

4. Antragsberatung und Beschlüsse

a) Antragsberechtigt sind bestehende Frauenausschüsse der Regionen und der Landesbezirke sowie der Bundesfrauenausschuss.

b) Anträge an die Konferenz müssen bis zum **22. August 2022** im Referat Frauen- und Gleichstellungspolitik eingereicht sein.



c) Änderungsanträge sind beim Präsidium in Textform bis zum **26.11.2022, 18.30 Uhr**, einzureichen.

e) Während der Beratung der Anträge sind ändernde Zusatzanträge nur mit Zustimmung der Bundesfrauenkonferenz möglich.

f) Initiativanträge sind beim Präsidium in Textform bis zum **26.11.2022, 18.30 Uhr**, einzureichen.

g) Initiativanträge müssen sich auf einen aktuellen Anlass beziehen, der erst nach Antragschluss bekannt wurde. Sie können nur behandelt werden, wenn sie durch die Unterschriften von **15** stimmberechtigten Delegierten gestützt werden.

h) Die Bundesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten an der Konferenz teilnimmt. Die Beschlussfähigkeit wird von der Mandatsprüfungskommission festgestellt und der Konferenz bekannt gegeben.

i) Bei der Behandlung eines Antrages erhält nach der Sprecherin der Antragsberatungskommission zunächst eine Vertreterin der Antragstellerinnen das Wort.

j) Bei der Abstimmung über die Anträge wird zuerst über die Empfehlung der Antragsberatungskommission abgestimmt. Findet die Empfehlung keine Mehrheit, so werden die Anträge in der ausgedruckten Fassung behandelt.

k) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

l) Wird die Konferenz als reine Onlineveranstaltung oder als hybride Veranstaltung durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich durch Nutzung des Subtraktionsverfahrens (Abfragen der Nein-Stimmen und Enthaltungen).



5. Wortmeldungen und Rederecht

- a) Rederecht haben die teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten und die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses.
- b) Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen und haben in Textform zu erfolgen.
- c) Die Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Redezeit für jede Rednerin bzw. Redner beträgt fünf Minuten.
- d) Das für Frauen zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes sowie die Sprecherin der Antragsberatungskommission erhalten auch außerhalb der Reihe das Wort.
- e) Antrag auf Schluss der Debatte können nur stimmberechtigte Delegierte stellen. Antragstellerinnen und Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Rede stellen.

6. Geschäftsordnungsanträge

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Rednerinnen nur stimmberechtigten Delegierten erteilt. Zu den Anträgen der Geschäftsordnung erhält nur eine Rednerin für und eine gegen den Antrag das Wort. Die Redezeit hierfür beträgt drei Minuten.

7. Wahl der Kandidatin für die Vertretung der Frauen im Hauptvorstand

- a) Die Kandidatin für die Vertretung der Frauen im Hauptvorstand wird von der Bundesfrauenkonferenz gewählt. Vorschläge können der Bundesfrauenausschuss oder die Konferenz unterbreiten.
- b) Wahlvorschläge müssen am **26.11.2022, 18.30 Uhr** dem Präsidium vorliegen.



c) Eine Kandidatin muss entsprechend der Satzung der NGG mindestens fünf Jahre Mitglied der NGG und als ehrenamtliche Funktionärin in einem Betrieb des Organisationsbereiches tätig sein.

d) Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden und wird die Konferenz als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt, kann eine offene Abstimmung durch Kartenzeichen durchgeführt werden. Es kann geheime Abstimmung verlangt werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird geheim abgestimmt.

e) Wird die Konferenz als reine Onlineveranstaltung durchgeführt und ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann die Abstimmung mündlich durch Nutzung des Subtraktionsverfahrens (Abfragen der Nein-Stimmen und Enthaltungen) durchgeführt werden. Es kann geheime Abstimmung verlangt werden. Diese ist dann per Briefwahl im Anschluss an die Konferenz durchzuführen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird im Anschluss an die Konferenz eine Briefwahl durchgeführt. Stimmberechtigt sind in beiden Fällen alle Delegierte, die an der Konferenz teilgenommen haben.

f) In einer hybrid durchgeführten Konferenz erfolgt die Abstimmung bei einem oder mehreren Wahlvorschlägen per Briefwahl im Anschluss an die Konferenz. Stimmberechtigt sind alle Delegierten, die an der Konferenz teilgenommen haben.

g) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Wahlvorschlag die notwendige Stimmenmehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

h) Gemäß Richtlinie für die gewerkschaftliche Frauenarbeit der Gewerkschaft NGG vom 28./ 29. November 2017 schlägt der Bundesfrauenausschuss die gewählte Kandidatin dem Gewerkschaftstag zur Wahl in den Hauptvorstand vor.

